

Richtlinien zur Finanzierung und Rechnungslegung

für anerkannte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Kanton St.Gallen (IVSE-Bereich A)

1. Januar 2023



FÜR EINE REIFE LEISTUNG



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Anwendungs- und Geltungsbereich	5
4 4.1 4.2 4.3	Finanzierungsgrundlagen Mindestgrösse von Einrichtungen Pauschale Leistungsabgeltung (Methode P) Defizitmethode (Methode D)	6 6 8
5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Finanzierte Leistungen Generelle Leistungsdefinition Berufliche Massnahmen Schnupperaufenthalte Reservationen und Abwesenheiten Auswärtsverpflegung	9 9 9 9
6 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5	Rechnungslegung Verantwortung Organisation Bewertungsrichtlinien Revision und internes Kontrollsystem (IKS) Schwankungsfonds	11 11 11 12 12
7 7.1 7.2 7.3 7.4 7.5	Kostenrechnung Grundsätze Kostenarten Kostenstellen Kostenträger Umlagen und Umlageschlüssel	12 12 12 15 16
8 8.1	Anrechenbarer Aufwand und Ertrag Bewertungsgrundlagen und -vorgaben	17 17
9 9.1 9.2 9.3	Abrechnung Leistungsabgeltung und Betriebsbeitrag Rechnungsstellung der Einrichtungen Berechnung von Ein- und Austritten Minder- und Überauslastungen in der Methode P	18 18 18 18
10	Controlling, Kennzahlen, Benchmarking	19
11	Vollzugsbeginn	20

1 Ausgangslage

¹ Der Kanton St.Gallen ist am 1. Januar 2006 den Bereichen A und B, am 1. Januar 2008 dem Bereich D und am 1. Januar 2015 dem Bereich C der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) beigetreten. Die Bestimmungen der IVSE, der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (Stand 1. Februar 2017), des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie der Verordnung zur IVSE (sGS 387.21) beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung und Definition von Grundsätzen und Begriffen.

- einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen;
- die IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung zu konkretisieren:
- einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Leistungsabgeltung und zu den anrechenbaren Kosten und Erträgen festzulegen;
- die einheitliche Erhebung und Auswertung von Betriebszahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines detaillierten kantonalen Benchmarkings und interkantonalen Kennzahlenvergleichs zu sichern;
- für die zuständigen Rechnungsführenden der Einrichtungen eine zugängliche Wegleitung bereitzustellen.

² Zweck der vorliegenden Richtlinien ist es, für IVSE-unterstellte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (ohne Sonderschulinternate) im Kanton St.Gallen (Standortkanton):

2 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich hauptsächlich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31)
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE)
- IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE)

3 Anwendungs- und Geltungsbereich

- ¹ Sämtliche durch den Kanton St.Gallen dem IVSE-Bereich A unterstellten stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen sind zur Einhaltung der vorliegenden Richtlinien verpflichtet. Ausgenommen sind Sonderschulheime.
- ² Die IVSE-Unterstellung von St.Galler Einrichtungen für Kinder und Jugendliche richtet sich gemäss Art. 40d SHG und der vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE erlassenen «Empfehlung zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE».
- ³ Eine Überarbeitung der Richtlinien wird durch das Amt für Soziales den Einrichtungsleitungen mitgeteilt. Auf die überarbeiteten Inhalte wird in einem separaten Schreiben hingewiesen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinien liegt beim obersten strategischen Führungsorgan der Einrichtungen.

4 Finanzierungsgrundlagen

4.1 Mindestgrösse von Einrichtungen

¹ Einzelne Leistungsangebote von Einrichtungen gemäss Ziff. 3 Abs. 1 dieser Richtlinien, die eine Mindestgrösse von vier Plätzen unterschreiten, werden gemäss den Empfehlungen der IVSE dem ambulanten Bereich zugeordnet und erfüllen die Anforderungen an die IVSE-Unterstellung nicht. Sie werden vom Kanton St.Gallen deshalb nicht mitfinanziert. Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für die Aufnahme von bis zu drei Minderjährigen richtet sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Pflegekinderverordnung (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO und sGS 912.3; abgekürzt PKV).

² Wird die Mindestgrösse aufgrund einer tiefen Auslastung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren um 25 Prozent oder mehr unterschritten, verliert die Einrichtung die IVSE-Anerkennung.

4.2 Pauschale Leistungsabgeltung (Methode P)

- ¹ Der Kanton St.Gallen strebt, gestützt auf Art. 23 Abs. 3 IVSE, grundsätzlich eine Finanzierung durch pauschale Leistungsabgeltung an. Nur in Fällen gemäss Ziff. 4.3 Abs. 1 dieser Richtlinien wird nach der Defizitmethode finanziert.
- ² Gestützt auf Art. 42a SHG schliesst das Amt für Soziales mit beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen befristete Leistungsvereinbarungen für eine pauschale Leistungsabgeltung ab, sofern diese Einrichtungen aufgrund ihrer Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl von Plätzen in der Lage sind, Auslastungsschwankungen auszugleichen. Da für eine pauschale Leistungsabgeltung auch weitere Faktoren wie die Ausgestaltung der Trägerschaft oder die langjährige Leistungsentwicklung beachtet werden müssen, sind Mindestvorgaben zur Kapitalausstattung oder bezüglich bewilligter Zahl von Plätzen nicht sinnvoll. Eine pauschale Leistungsabgeltung ist deshalb im Einzelfall zu klären.
- ³ Bei pauschaler Leistungsabgeltung wird die Abgeltung der von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen für das Folgejahr im Voraus zwischen dem Amt für Soziales und den Einrichtungen in der Leistungsvereinbarung festgelegt.
- ⁴ Die Einrichtungen stellen den zuständigen Gemeinden die Aufenthaltskosten auf der Basis der vereinbarten Tagespauschalen monatlich je Leistungsnutzenden in Rechnung. Der jeweilige Kantonsanteil wird dem Amt für Soziales direkt von den Gemeinden in Rechnung gestellt.
- ⁵ Mit der Leistungsabgeltung durch eine Pauschale entstehen bei den St.Galler Einrichtungen aufgrund von Schwankungen bei der Auslastung oder bei den Kosten und/oder den Erträgen Überschüsse oder Defizite. Weder Kanton noch Gemeinden übernehmen im Rahmen der pauschalen Leistungsabgeltung Defizite der Einrichtungen. Sowohl Defizite als auch Überschüsse (bis zur Erreichung des oberen Schwellenwerts, siehe Ziff. 6.5 dieser Richtlinien) verbleiben bei den Einrichtungen. Art. 42b SHG verpflichtet die privaten Kinder- und Jugendheime bei pauschaler Leistungsabgeltung deshalb zur Errichtung eines Schwankungsfonds. Die erforderliche Deckung, die höchstens zulässige Zuweisung sowie weitere Bedingungen zur Ausgestaltung des Schwankungsfonds sind, gestützt auf das SHG, in Art. 21b ff. V-IVSE festgelegt und detailliert aufgeführt (siehe dazu die Erläuterungen unter Ziff. 6.5 dieser Richtlinien).

⁶ 50 Prozent des ausgewiesenen Betriebsgewinns sind beim nächstmöglichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung (LV) vom anrechenbaren Nettoaufwand abzuziehen.

Beispiel		
Überschuss 2020	Fr. 20'000.00	
Zuweisung zum Schwankungsfonds per 31.12.2020	Fr. 20'000.00	
Kürzung¹ des anrechenbaren Nettoaufwands in der LV 2022 um	Fr. 10'000.00	

⁷ 50 Prozent des ausgewiesenen Betriebsverlusts sind beim n\u00e4chstm\u00f6glichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung dem anrechenbaren Nettoaufwand zuzurechnen.

Beispiel	
Defizit 2020	Fr. 20'000.00
Belastung des Schwankungsfonds per 31.12.2020	Fr. 20'000.00
Erhöhung² des anrechenbaren Nettoaufwands in der LV 2022 um	Fr. 10'000.00

Diese Kürzung kann erst mit der LV 2022 erfolgen, da zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 (z.B. März 2021) die LV 2021 bereits abgeschlossen und gültig ist.

Diese Erhöhung kann erst mit der LV 2022 erfolgen, da zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 (z.B. März 2021) die LV 2021 bereits abgeschlossen und gültig ist.

4.3 Defizitmethode (Methode D)

- ¹ Gestützt auf Art. 42a SHG basiert die Leistungsabgeltung an beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime auf der Defizitmethode, sofern die Einrichtung aufgrund ihrer Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl von Plätzen nicht in der Lage ist, Auslastungsschwankungen auszugleichen.
- ² Bei der Methode D wird jeweils im Vorjahr die budgetierte Abgeltung für die von der Einrichtung zu erbringende Leistung anhand des vom Amt für Soziales genehmigten Budgets der Einrichtung (anrechenbarer Nettoaufwand, siehe Ziff. 8 dieser Richtlinien) dividiert durch das Total der budgetierten Kalendertage der Einrichtung errechnet.
- ³ Die Einrichtungen stellen den zuständigen Gemeinden die Aufenthaltskosten auf der Basis der provisorischen Leistungsabgeltung monatlich je Leistungsnutzenden in Rechnung. Der jeweilige Kantonsanteil wird dem Amt für Soziales direkt von den Gemeinden in Rechnung gestellt.
- ⁴ Aufgrund der eingereichten Jahresrechnung und der ausgewiesenen, effektiv erbrachten Leistungen errechnet das Amt für Soziales rückwirkend die definitive Leistungsabgeltung. Die Einrichtung rechnet für ausserkantonale Nutzende die Differenz zwischen provisorischer und definitiver Leistungsabgeltung ab. Diese Restdefizitabrechnungen sind dem Amt für Soziales zur Prüfung einzureichen und werden von diesem direkt an die zuständigen Kostenträger (Kanton, ausserkantonale Gemeinden) weitergeleitet.
- ⁵ Aus der anerkannten Leistungserbringung für Leistungsnutzende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen erwirtschaftete Überschüsse sind dem Kanton zurückzuerstatten. Aus der anerkannten Leistungserbringung entstandene Defizite der Einrichtungen werden den Einrichtungen vom Kanton erstattet.

5 Finanzierte Leistungen

5.1 Generelle Leistungsdefinition

Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an den Aufenthaltskosten fremdplatzierter St.Galler Kinder und Jugendlicher sowohl in ausserkantonalen und dem IVSE-Bereich A unterstellten Einrichtungen als auch in innerkantonalen Einrichtungen gemäss Ziff. 3 Abs. 1 dieser Richtlinien auf der Basis einer Kostenübernahmegarantie.

5.2 Berufliche Massnahmen

Aufenthalte mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung im Sinn der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) sind von den gemäss IVSE durch die Kantone zu finanzierenden Leistungen ausgenommen (Art. 3 Abs. 4 IVSE).

5.3 Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte sind nicht beitragsberechtigt.

5.4 Reservationen und Abwesenheiten

- ¹ Reservationen werden nicht über die IVSE abgegolten. Die erteilte Kostenübernahmegarantie gilt ausschliesslich für Abwesenheiten gemäss Abs. 3.
- ² Als Reservationen gelten das Freihalten eines Platzes:
- über die gemäss Ziff. 5.4. Abs. 3 festgelegte Abwesenheitsdauer hinaus (auch wenn dies auf Verlangen der einweisenden Stelle geschieht);
- wenn auf den vereinbarten Termin kein Eintritt erfolgt;
- nach erfolgtem Austritt, weil ein erneuter Eintritt erwartet wird;
- während vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen.
- ³ Folgende Abwesenheiten werden mitfinanziert:
- Abwesenheit aufgrund eines Kurvengangs während längstens 21 Tagen nach Eintritt in die Einrichtung
- Abwesenheit aufgrund eines Kurvengangs während längstens 21 Tagen bei Eintritt in die Einrichtung (die eintretende Person ist ab Eintrittstag polizeilich ausgeschrieben)
- Abwesenheit aufgrund eines Aufenthalts in einer Klinik (Abklärung, Therapie, Reha usw.) während längstens 60 Tagen
- Abwesenheit aufgrund einer Timeout-Platzierung in einer Familie oder einer anderen Einrichtung während längstens 60 Tagen
- Abwesenheit an Wochenenden (Samstage und Sonntage)
- Ferienabwesenheiten
- ⁴ Die zusätzlich anfallenden Kosten für Timeout-Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte während eines stationären Aufenthalts können nur dann als anrechenbarer Aufwand ausgewiesen werden, wenn:
- das Konzept der Einrichtung eine solche Platzierung bzw. einen solchen Aufenthalt vorsieht:
- ein wesentlicher Teil der Betreuung bzw. Begleitung weiterhin von der Einrichtung selber geleistet wird.

Im Übrigen gilt Art. 16a PAVO.

⁵ Abwesenheiten, die länger als die mitfinanzierten Abwesenheitstage dauern, sind der einweisenden Stelle und der kantonalen IVSE-Verbindungsstelle im Amt für Soziales umgehend zu melden.

5.5 Auswärtsverpflegung

¹ Die Verpflegung von betreuten Personen in stationären Einrichtungen ist grundsätzlich Sache der Einrichtung. Ist es der betreuten Person nicht möglich, die Verpflegung in der Einrichtung einzunehmen, so ist die Einrichtung verpflichtet, der betreuten Person eine Verpflegung bereitzustellen.

² In Ausnahmefällen kann anstelle einer in der Einrichtung zubereiteten Mahlzeit eine finanzielle Entschädigung für eine extern eingekaufte Mahlzeit mitgegeben werden. Gestützt auf Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) entspricht die Höhe der Entschädigung den Aufwendungen für eine Person in einfachen Verhältnissen. Eine allfällige Differenz zu den effektiven Kosten der auswärts eingenommenen Mahlzeit geht zulasten der betreuten Person.

6 Rechnungslegung

6.1 Verantwortung

- ¹ Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung und der Finanzplanung liegt in der Verantwortung des obersten strategischen Führungsorgans der Einrichtung. Dieses hat die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- ² Das oberste strategische Führungsorgan der Einrichtung ist gegenüber dem Departement des Innern verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zur Finanzierung und Rechnungslegung.
- ³ Durch strukturierte Planungsinstrumente und ein dem Betriebsumfang und der Komplexität angepasstes Reporting stellt die strategische Ebene der Einrichtung eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.

6.2 Organisation

- ¹ Das Rechnungswesen ist qualitativ und quantitativ dem Geschäftsumfang und der Komplexität angepasst zu organisieren.
- ² Die Überprüfbarkeit des Rechnungswesens muss jederzeit gegeben sein. Dies bedeutet, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und erfasst sind sowie rechnerisch korrekt verarbeitet werden. Jede Buchung muss eindeutig bezeichnet und belegt sowie periodengerecht erfasst werden.
- ³ Die Finanzbuchhaltung ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf der Basis einer doppelten Buchführung auszurichten. Es gilt der durch die IVSE vorgegebene Branchenkontenrahmen ARTISET.
- ⁴ Die Buchführung hat sich an das Bruttoprinzip zu halten. In den Bilanzpositionen und in der Erfolgsrechnung dürfen keine Verrechnungen vorgenommen werden. Verrechnungen zwischen Aktiven und Passiven oder zwischen Aufwand und Ertrag sind nicht erlaubt.
- ⁵ Die für die Verarbeitung eingesetzten Instrumente müssen eine korrekte und transparente Verarbeitung unter Beachtung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit garantieren.

6.3 Bewertungsrichtlinien

Die Bewertungsrichtlinien zum anrechenbaren Aufwand und zum anrechenbaren Ertrag gemäss Ziff. 3 und 4 der IVSE-Richtlinie LAKORE sind zwingend einzuhalten.

6.4 Revision und internes Kontrollsystem (IKS)

- ¹ Anerkannte Einrichtungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen (gesetzlich geregelte Revision). Die beauftragte externe Revisionsstelle hat den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 727c OR) zu entsprechen.
- ² Anerkannte Einrichtungen sind verpflichtet, ein der Grösse des Betriebs angepasstes, internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen. Das IKS unterstützt und sichert:
- eine ordnungsgemässe und effiziente Geschäftsführung;
- die Einhaltung der Finanzierungsgrundsätze und -vorgaben;
- den Schutz des Vermögens;
- die Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten;
- die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung;
- die zeitgerechte Rechnungslegung mit zuverlässigen finanziellen Informationen;
- ein vollständiges und termingerechtes Reporting.

6.5 Schwankungsfonds

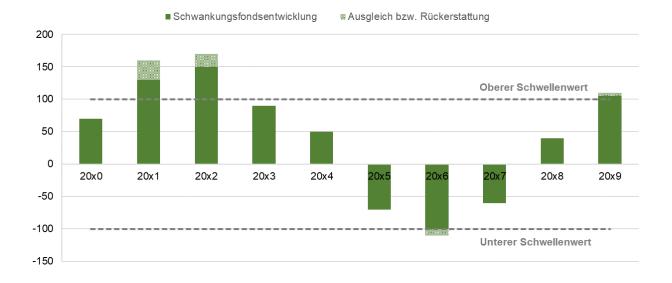
- ¹ Art. 42b SHG verpflichtet anerkannte private St.Galler Kinder- und Jugendheime, bei pauschaler Leistungsabgeltung einen Schwankungsfonds zu errichten.
- ² Gemäss ARTISET-Kontenrahmen sind Schwankungsfonds dem langfristigen Fremdkapital (Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen) bzw. den zweckgebundenen Fonds zuzuordnen.
- ³ Für Einrichtungen, die ihre Rechnung nach den Rechnungslegungsstandards der Swiss GAAP FER führen, sind Mittel, die einem von Dritten bestimmten und die Verwendung einschränkenden Zweck unterliegen, als zweckgebundene Fonds im Fondskapital auszuweisen (FER 21, Ziff. 8). Daher ist auch das Schwankungsgefäss in den Bilanzen der Einrichtungen als «Schwankungsfonds» zu bezeichnen und zwingend als Fonds mit Zweckbindung zu behandeln und nicht als Schwankungsreserve.

Zuweisung von Überschüssen

- ⁴ Überschüsse aus der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung sind jeweils vollumfänglich dem Schwankungsfonds zuzuweisen, bis 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands gemäss Leistungsvereinbarung erreicht sind.
- ⁵ Übersteigt der Schwankungsfonds den oberen Schwellenwert und ist das IVSE-Jahresergebnis positiv, wird je die Hälfte des tieferen Werts aus dem Jahresergebnis und dem den Schwellenwert übersteigenden Betrags:
- a. als verfügbare Mittel dem entsprechenden Schwankungsfonds zugewiesen;
- b. dem Kanton zurückerstattet.

Deckung von Defiziten

- ⁶ Defizite aus der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung können jeweils vollumfänglich dem Schwankungsfonds belastet werden, bis eine Unterdeckung von 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands gemäss Leistungsvereinbarung erreicht ist.
- ⁷ Unterschreitet der Schwankungsfonds die zulässige Unterdeckung (unterer Schwellenwert), ist das übermässige Defizit in Absprache mit dem Amt für Soziales durch frei erwirtschaftete Mittel auszugleichen.
- ⁸ Resultiert aus dem Schwankungsfonds gesamthaft eine Unterdeckung (negativer Schwankungsfondsbestand), kann er auf einer separaten Position als Korrektur zum Eigenkapital ausgewiesen werden.



7 Kostenrechnung

7.1 Grundsätze

- ¹ Gemäss Art. 34 IVSE sind anerkannte Einrichtungen zur Führung einer Kostenrechnung verpflichtet.
- ² Die Organisation, die Grundlagen und die Verarbeitung der Kostenrechnung richten sich nach der geltenden IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE) des Vorstands der Vereinbarungskonferenz IVSE.
- ³ Das Amt für Soziales erhebt die individuellen Kostenrechnungsdaten der Einrichtungen jährlich mittels einer standardisierten Kostenrechnung (siehe Anhang 1 «Kostenrechnung»).
- ⁴ Die Kostenrechnung muss als Vollkostenrechnung geführt werden.
- ⁵ Kosten und Erlöse haben dem periodengerechten Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung zu entsprechen. Sie dürfen daher in der Kostenrechnung nicht zusätzlich zeitlich und sachlich abgegrenzt werden.
- ⁶ Kosten und Erlöse sind nach dem Verursacherprinzip denjenigen Kostenstellen und -trägern zuzuordnen, die diese verursacht bzw. erzielt haben. Eine Quersubventionierung der Leistungsangebote ist nicht zulässig.
- ⁷ Kosten und Erlöse der Trägerschaft (Vereinsrechnung, Stiftungsrechnung usw.) sowie der Leistungsangebote, die nach IVSE nicht als beitragsberechtigt anerkannt sind, sogenannte Nebenbetriebe (z.B. berufliche Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung), sind unter separate Kostenträger ausserhalb der IVSE-Leistungsangebote auszuweisen.
- ⁸ Aufwendungen zur Erlangung von Spenden (Fundraising-Aufwand) sind in der Kostenrechnung jenem Kostenträger zu belasten, der durch die Spendenerträge entlastet wird. Spenden sind grundsätzlich der Trägerschaft zuzuweisen, können aber nach Absprache mit dem Amt für Soziales auch den IVSE-Angeboten zugeordnet werden. Spenden werden nicht in die Berechnung des anrechenbaren Nettoaufwands nach IVSE einbezogen.
- ⁹ Für die konzeptionelle Gestaltung und Umsetzung der Kostenrechnung in die Praxis ist das ARTISET-Handbuch «Kosten- und Leistungsrechnung für soziale Einrichtungen nach IVSE» beizuziehen.

7.2 Kostenarten

- ¹ Die Kostenarten haben den Aufwand- und Ertragskonten der Finanzbuchhaltung gemäss ARTISET-Kontenrahmen für soziale Einrichtungen nach IVSE zu entsprechen.
- ² Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können vom ARTISET-Kontenrahmen abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen an die Rechnungslegung gemäss LAKORE erfüllt sind (siehe auch «Überleitung Kontenrahmen IVSE auf HRM2» von ARTISET).

7.3 Kostenstellen

¹ Die Vor- und Hilfskostenstellen sind im Hinblick auf das kantonale Benchmarking standardisiert auszuweisen und bilden grundsätzlich die Betriebsstruktur der Einrichtung ab.

² Die Nettoergebnisse der Vor- und Hilfskostenstellen sind dem Leistungsangebot bzw. den Leistungsangeboten (Kostenträger) zu belasten. Die Umlageschlüssel sind offenzulegen.

7.4 Kostenträger

¹ Die Kostenrechnung hat die tatsächlich angebotenen Leistungen der Einrichtung abzubilden. Alle bewilligten Leistungsbereiche sind jeweils in separaten Kostenträgern abzubilden.

² Die konkrete Strukturierung der IVSE-anerkannten Leistungsbereiche wird den Einrichtungen vom Amt für Soziales vorgegeben.

Beispiel	
52100	offene Wohngruppe(n)
52200	geschlossene Wohngruppe(n)

³ Kosten und Erlöse für Angebote ausserhalb der IVSE-Finanzierung können in separaten Kostenträgern ausgewiesen werden.

Beispiel		
52600	Wohnen für IV-Eingliederung	
52700	Nachbetreuung	

⁴ Kosten und Erlöse, die aus der Tätigkeit der Trägerschaft entstehen, sind in einem separaten Kostenträger auszuweisen (59500).

7.5 Umlagen und Umlageschlüssel

- ¹ Sämtliche in der Erfolgsrechnung der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Aufwände und Erträge sind vollumfänglich in die Kostenrechnung zu überführen und dort als Kosten und Erlöse direkt oder indirekt mittels Umlageschlüssel auf die Kostenträger umzulegen.
- ² Einzelkosten (direkte Kosten) sind direkt den Kostenträgern zuzuweisen. Gemeinkosten (indirekte Kosten) sind den Vor- und Hilfskostenstellen zuzuweisen, welche die Entstehung der Kosten verursachen.
- ³ Vor- und Hilfskostenstellen sind anhand von nachvollziehbaren Umlageschlüsseln auf die Kostenträger bzw. Leistungsangebote umzulegen.
- ⁴ Als Umlageschlüssel sind Bezugsgrössen einzusetzen, die das Verhältnis der abgebenden zur empfangenden Kostenstelle (bzw. zum empfangenden Kostenträger) am besten ausdrücken.
- ⁵ Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Sinn der Stetigkeit für die Folgejahre beizubehalten. Änderungen der Umlageschlüssel sind im standardisierten BAB-Erfassungsbogen speziell zu kennzeichnen und zu begründen.
- ⁶ Die nachfolgenden Umlageschlüssel dienen lediglich der Illustration bzw. als Hilfestellung bei der Ermittlung sinnvoller Berechnungsgrundlagen.

Umlage Vor- und Hilfskostenstellen	Beispiele Umlageschlüssel	
Gebäude	Nutzfläche in m ²	
Leitung und Verwaltung	Anzahl Mitarbeitende oder nach Lohnsummen	
Transportdienst	gefahrene Kilometer oder Fahrt- und Betreuungszeit gemäss Fahrtenbuch	
Technischer Dienst	Nutzflächen in m² oder nach Stundenrapporten	
Reinigung	Nutzflächen in m² können aufgrund der Reinigungsintensität gewichtet werden	
Wäscherei	Arbeitsanteile in Std. oder kg je Kostenstelle	
Verpflegung	Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten, evtl. gewichtet nach Mahlzeiten (Äquivalenzziffer):	
	Morgenessen Faktor 0,5 oder 2/9 Mittagessen Faktor 1,0 oder 4/9 Abendessen Faktor 0,75 oder 3/9	

8 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

8.1 Bewertungsgrundlagen und -vorgaben

- ¹ Der im Budget (Methode D) oder gemäss Berechnungen zur Leistungsvereinbarung (Methode P) anrechenbare Aufwand und Ertrag richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Vorstands der Vereinbarungskonferenz IVSE (LAKORE).
- ² Als anrechenbarer Aufwand gilt, was im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung notwendig ist. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden vom Amt für Soziales kantonale Benchmarks berechnet und wo möglich interkantonale Kennzahlenvergleiche herangezogen.
- ³ Für den Stellenplan gelten in Einrichtungen, die vom Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannt sind, die in der Verordnung über die Leistungen des Bundes für Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1; abgekürzt LSMV) unter Art. 9 Abs. 4 festgelegten Personaldotationen sowie die Ausführungen der Beitragsrichtlinien des BJ vom 1. Januar 2018.
- ⁴ Für den Stellenplan in nicht BJ-anerkannten Einrichtungen gilt für eine Gruppengrösse von vier bis zehn Kindern ab sechs Jahren ein Grundstellenplan von 170 bis 450 Stellenprozenten (ohne Gesamtleitung, Verwaltung und Auszubildende). Dieser wird unter Berücksichtigung des Leistungs- sowie des Führungs- und Organisationskonzepts konkretisiert und festgelegt.
- ⁵ Für Einrichtungen mit Angeboten für Kinder bis sechs Jahre gilt für eine Gruppengrösse von vier bis zehn Kindern ein Grundstellenplan von 370 bis 650 Stellenprozenten (ohne Gesamtleitung, Verwaltung und Auszubildende). Dieser wird unter Berücksichtigung des Leistungs- sowie des Führungs- und Organisationskonzepts konkretisiert und festgelegt.
- ⁶ Im anrechenbaren Aufwand werden nur Lohnkosten für Personal berücksichtigt, das im eingereichten Stellenplan (siehe Ziff. 9 dieser Richtlinien) aufgeführt ist.
- ⁷ Die Lohnkosten sind anrechenbar, soweit sich die Gehaltsansätze für das Personal nach einer sachgemässen Zuordnung in die Referenzfunktionen bzw. Lohnbandbreiten gemäss kantonaler Personalverordnung (sGS 143.11) richten oder gesetzlich geschuldet sind.
- ⁸ Die für die Berechnung der Leistungsabgeltung anrechenbaren Gehaltsansätze der Einrichtungen müssen auf einem ausgewogenen Personal- bzw. Einstufungsmix beruhen und den kantonalen Qualitätsvorgaben entsprechen. Sie werden am Personal- bzw. Einstufungsmix vergleichbarer Einrichtungen gemessen (kantonaler Benchmark).
- ⁹ Die Anrechenbarkeit der Personalkosten orientiert sich auch an den vom Kanton im Rahmen des Budgets für das Staatspersonal definierten Personalentwicklungskosten.
- 10 Der Aufwand für Weiterbildung wird bis höchstens Fr. 1'500.— je 100 Stellenprozent angerechnet.
- ¹¹ Der Aufwand für Supervisionen wird bis höchstens Fr. 1'000.– je 100 Stellenprozent angerechnet.

9 Abrechnung Leistungsabgeltung und Betriebsbeitrag

9.1 Rechnungsstellung der Einrichtungen

Pauschalmethode

- ¹ St.Galler Einrichtungen stellen die in der Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziales vereinbarte definitive Leistungsabgeltung monatlich direkt der gemäss Kostenübernahmegarantie zuständigen Stelle in Rechnung.
- ² Aufgrund der Jahresabrechnung erfolgt keine Neuberechnung der Leistungsabgeltung. In der Jahresrechnung ausgewiesene Gewinne sind dem Schwankungsfonds zuzuweisen, Verluste sind dem Schwankungsfonds zu belasten (siehe Ziff. 6.5 dieser Richtlinien).

Defizitmethode

- ³ St.Galler Einrichtungen stellen, basierend auf dem Budget, die errechnete und vom Amt für Soziales festgelegte provisorische Leistungsabgeltung monatlich direkt der gemäss Kostenübernahmegarantie zuständigen Stelle in Rechnung.
- ⁴ Das Amt für Soziales legt, basierend auf der eingereichten Jahresabrechnung, die definitive Leistungsabgeltung fest. Die Differenz zwischen provisorischer und definitiver Leistungsabgeltung wird für ausserkantonale Leistungsnutzende mit der gemäss Kostenübernahmegarantie zuständigen Stelle abgerechnet (Restdefizitabrechnung über die Verbindungsstelle IVSE des Kantons St.Gallen).
- ⁵ Für innerkantonale Leistungsnutzende erfolgt aufgrund der definitiven Leistungsabgeltung keine Abrechnung. Jahresverluste werden vom Kanton St.Gallen den Einrichtungen erstattet, Jahresgewinne sind dem Kanton zurückzuerstatten.

9.2 Berechnung von Ein- und Austritten

- ¹ Bei Ein- bzw. Austritten während eines Monats sind die effektiven Kalendertage des entsprechenden Monats zu berücksichtigen. Damit können z.B. bei einem Eintritt am 18. März 14 Tagespauschalen bzw. 14 Tagesansätze, bei einem Austritt am 15. März 15 Tagespauschalen bzw. 15 Tagesansätze verrechnet werden.
- ² Übertrittstage von einer Einrichtung in eine andere können nicht von beiden Einrichtungen abgerechnet werden. Der Übertrittstag wird jener Einrichtung abgegolten, in der das Kind bzw. die jugendliche Person zwei Hauptmahlzeiten eingenommen hat. Eine direkte Verrechnung zwischen den Einrichtungen ist möglich.

9.3 Minder- und Überauslastungen in der Methode P

- ¹ In der Leistungsvereinbarung wird zwischen dem Kanton und der Einrichtung je Betriebsjahr und Leistungsbereich ein maximal finanzierter Leistungsumfang vereinbart.
- ² Die effektive Leistungsabgeltung der Kantonsbeiträge basiert auf der ebenfalls in der Leistungsvereinbarung je Betriebsjahr und Leistungsbereich individuell mit der Einrichtung vereinbarten Auslastung.
- ³ Minderauslastungen werden nicht entschädigt.

10 Controlling, Kennzahlen, Benchmarking

¹ Die Einrichtungen sind gemäss Art. 17 PAVO (SR 211.222.338) verpflichtet, über die betreuten Kinder und Jugendlichen ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis enthält die Personalien von Minderjährigen und deren Eltern, Angaben zum früheren Aufenthaltsort und zur gesetzlichen Vertretung, das Ein- und Austrittsdatum, ärztliche Feststellungen und Anordnungen sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Timeout-Platzierung). Das Amt für Soziales kann jederzeit Einsicht in das Verzeichnis verlangen. Mutationen in Bezug auf den Wohnsitz der Eltern sowie Ein- und Austritte meldet die Einrichtung unaufgefordert der Verbindungsstelle IVSE.

² Die strategischen und operativen Leitungen der Einrichtungen sind verpflichtet, dem Amt für Soziales des Kantons jährlich die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

Methode P

bis 31. März (Jahresbericht zum Voriahr):

- Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Bericht der Revisionsstelle
- standardisierter BAB-Erfassungsbogen
- Abschreibungstabelle
- Nachweis über Veränderungen des Schwankungsfonds
- Stellen- und Pensenplan

bis 15. August:

Anträge bezüglich Anpassung der Leistungsvereinbarungen (Platz- und oder Angebotsveränderungen, Anpassung des anrechenbaren Nettoaufwands)

Methode D

bis 31. März (Jahresbericht zum Vorjahr):

- Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Bericht der Revisionsstelle
- standardisierter BAB-Erfassungsbogen
- Abschreibungstabelle
- Berechnung der definitiven Leistungsabgeltung für das abgelaufene Betriebsjahr

bis 31. Oktober:

Restdefizitabrechnungen des Vorjahres

bis 30. November:

- Budget des Folgejahres (aufgeteilt nach Kostenträgern analog BAB-Erfassungsbogen)
- Budget im standardisierten BAB-Erfassungsbogen
- Berechnung der provisorischen Leistungsabgeltung für das Folgeiahr
- Stellen- und Pensenplan für das Folgejahr mit Übersicht über Besoldungsansätze

³ Eine bei Einreichung der Unterlagen noch nicht vorliegende Genehmigung von Jahresbericht, Bilanz und Erfolgsrechnung durch das zuständige Organ der Trägerschaft ist dem Amt für Soziales zu melden. Über die nachträgliche Genehmigung ist das Amt für Soziales zu informieren.

⁴ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

⁵ Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann das Amt für Soziales eine Prüfung vor Ort vornehmen.

⁶ Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund des eingereichten BAB-Erfassungsbogens jährlich individuelle Einrichtungskennzahlen und errechnet kantonale Benchmarks. Die ermittelten Kennzahlen werden den Einrichtungen jährlich bekannt gegeben.

11 Vollzugsbeginn

- ¹ Diese Richtlinien betreffend die Finanzierung und Rechnungslegung gemäss IVSE von Einrichtungen im Bereich A sind seit dem 3. Januar 2013 in Vollzug.
- ² Die am 6. September 2019 beschlossenen Änderungen der Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Vollzug und gelten ab dem Betriebsjahr 2020 (Jahresrechnung).
- ³ Diese Richtlinien betreffend die Finanzierung und Rechnungslegung gemäss IVSE von Einrichtungen im Bereich A treten am 1. Januar 2023 in Vollzug und ersetzen die Richtlinien vom 6. September 2019.

Departement des Innern Die Vorsteherin:

Dr. Laura Bucher Regierungsrätin

Herausgeber

Kanton St.Gallen Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St.Gallen

T 058 229 33 18 info.diafso@sg.ch www.soziales.sg.ch

St.Gallen, 3. Januar 2013 / angepasst 1. Januar 2023